



Beschluss vom 23. Juni 2025

GR-2025-144

G1.
G1.09

**GEMEINDEORGANISATION, BEHÖRDEN
Besoldungen, Zulagen, Entschädigungen**

Erlass Vollzugsverordnung zur Entschädigungsverordnung

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2025 haben die Stimmberechtigten der Gemeinde Weiningen die Vorlage "Erlass einer eigenständigen Verordnung über die Entschädigung der Behörden, der Kommissionen, der Funktionäre im Nebenamt sowie des Friedensrichters (Entschädigungsverordnung)" gutgeheissen. Diese Beschlussfassung ist noch nicht Rechtskraft erwachsen.

Gestützt auf Art. 11 Abs. 2, Art. 12, Art. 17 und Art. 19 Abs. 2 dieser Entschädigungsverordnung, hat der Gemeinderat verschiedene Vollzugsbestimmungen in einer separaten Verordnung festzulegen. Der Entwurf einer entsprechenden Vollzugsverordnung wurde bereits am 31. März 2025 verabschiedet und diente als (unverbindliche) Informationsgrundlage für die der Gemeindeversammlung unterbreiteten Abstimmungsvorlage. Nachdem diese nun gutgeheissen worden ist, kann die formelle Festsetzung der Vollzugsverordnung erfolgen.

Die nun zur Festsetzung vorliegende Vollzugsverordnung zur Entschädigungsverordnung ist gegenüber dem mit GRB-2025-77 verabschiedeten Entwurf im Sinne des von der Rechnungsprüfungskommission gemachten Vorschlags, welcher zuhanden der Gemeindeversammlung unterbreitet wurde, angepasst worden.

Beschluss:

1. Die Vollzugsverordnung zur Verordnung vom 17. Juni 2025 über die Entschädigung der Behörden, der Kommissionen, Funktionäre im Nebenamt sowie den Friedensrichter (VV-Entschädigungsverordnung) gemäss Fassung vom 23. Juni 2025, wird festgesetzt.
2. Der Festsetzung gemäss Ziff. 1 dieses Beschlusses vorbehalten bleibt die Rechtskraft über den Gemeindeversammlungsbeschluss vom 17. Juni 2025 betreffend dem Erlass einer eigenständigen Verordnung über die Entschädigung der Behörden, der Kommissionen, der Funktionäre im Nebenamt sowie des Friedensrichters (Entschädigungsverordnung).



3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung dieses Beschlusses an gerechnet, Rekurs beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Rekurrieren kann, wer durch den Erlass berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.
4. Dieser Beschluss wird gemäss § 7 Gemeindegesetz am 27. Juni 2025 im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Weiningen (www.weiningen.ch) unter Beilage der gemäss Ziff. 1 festgesetzten Vollzugsverordnung veröffentlicht.
5. Mitteilung an:
 - Abteilung Präsidiales (gilt als Publikationsauftrag gemäss Ziff. 4)
 - Abteilung Finanzen & Liegenschaften

Gemeinderat Weiningen



Thomas Mattle
Vize-Präsident



Bruno Persano
Gemeindeschreiber

Versand: 26.06.2025